

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Herrn Direktor Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/19/256/BB	4393	16.10.2019
	DI Dr. Marko Sušnik		

BAES-Gebührentarife 2020

Sehr geehrter Herr Direktor Hermann!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Anpassung der BAES-Gebührentarife. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

I. Allgemeines

Grundsätzlich sehen wir die kurze Stellungnahmefrist sehr kritisch und ersuchen in Zukunft um eine Frist von zumindest 4 Wochen. Wir ersuchen auch das Datum des Inkrafttretens - wie bisher üblich - mit dem 1. Jänner des betroffenen Jahres zu belassen. Der vorliegende Vorschlag sieht hier den 14. Dezember 2019 vor.

Wir schlagen vor, dass insbesondere bei so umfangreichen Änderungen, wie im vorliegenden Vorschlag der Pflanzenschutzmittelgebühren, detailliertere Erläuterungen seitens des BAES zur Verfügung gestellt werden. So sind diese Änderungen und Erhöhungen besser nachvollziehbar und einfacher zu bewerten. Das ist notwendig, da einzelne Posten zT massiv verteuert wurden, so zB die Erhöhung der Grundgebühr im Abschnitt 12 A-C (Seite 15) von jeweils 1.480,9 € auf jeweils 6.911,1 €.

Für eine bessere Lesbarkeit des Gebührentarifs schlagen wir vor, die Systematik der Abschnitte zu verbessern. So befinden sich zB zwischen den Abschnitten 5 und 6 die Abschnitte 26 und 27 (Seite 9-10). Auf Abschnitt 25 folgt Abschnitt 29 (Seite 18), auf Abschnitt 17 folgt Abschnitt 24 (Seite 20-21) usw.

II. Im Detail

Unklarheiten und nicht nachvollziehbare Rechtsgrundlage

In VO (EU) Nr. 1107/2009 ist die Rechtsgrundlage für die Gebühren im Abschnitt 1 A-C (Seite 4-5) nicht nachvollziehbar. Hier bitten wir um entsprechende Klärung.

Die faktische Höhe der PPPAMS-Gebühr für ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 53 ist für uns nicht nachvollziehbar. Unklar ist auch die Bedeutung der Abkürzung „RHT“ im Abschnitt 24 B (Seite 21). Sollten damit Rückstandshöchstwerte gemeint sein, ist der Zusammenhang mit dem „Sachkundenachweis“ zu hinterfragen. Diese Aspekte sollten im Gebührentarif klarer gestaltet werden.

Gebührenerhöhungen

Aufgrund der bereits hohen Gebühren für die Antragsteller lehnen wir insbesondere nicht nachvollziehbare Erhöhungen und ganz besonders die Einführung neuer Tarifposten ab. Ganz besonders problematisch erachten wir im Abschnitt 18 eine neue Gebühr für die erstmalige Meldung zur Eintragung in das Betriebsregister. Wir sprechen uns gegen eine derartige Eintragungsgebühr aus, da unserer Meinung nach die bisherigen Gebührenarten „jährliche Gebühr“ und „Aufschlag für Zusatzaufwand aufgrund manueller Bearbeitung“ ausreichend zur Finanzierung des Betriebsregisters sind.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär